

Sitzungsvorlage
Anfrage

Nr.: 2020/652

**Anfrage der SOLI-Kreistagsfraktion Lüchow-Dannenberg vom 14.10.2020:
Welche Zuständigkeiten hat der Landkreis bei der Genehmigung von
Mobilfunktürmen?**

Kreistag	26.10.2020	TOP
----------	------------	-----

Eingang per E-Mail am 14.10.2020:

SOLI-Kreistagsfraktion Lüchow-Dannenberg

14.10.20

Hiermit stellen wir folgende Anfrage für die kommende Kreistagssitzung am 26.10.20:

Welche Zuständigkeiten hat der Landkreis bei der Genehmigung von Mobilfunktürmen?

In Tießau soll ein Mobilfunk-Turm mit ca. 65 m Abstand zum ersten Wohnhaus errichtet werden.

Wir fragen deshalb:

- 1) Was genau hat der Landkreis im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben zu prüfen?
- 2) Welche elektromagnetischen Strahlungsleistungen werden erwartet a) am Turmfuß, b) in 65 m Entfernung?
- 3) Welche maximale Strahlungsleistung darf an Wohnbebauung vorliegen?
- 4) Kann der Landkreis größere Abstände zu Wohnhäusern verlangen?
- 5) Kann der Landkreis die Prüfung alternativer Standorte verlangen? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
- 5) Sind sensible Bereiche wie Kitas besonders zu schützen? Wenn ja, wie?

Kurt Herzog

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1) Die Untere Bauaufsichtsbehörde genehmigt lediglich die bauliche Anlage „Antennenträger“, also den Turm mit Fundamenten (sofern dieser höher als 10 Meter ist, sonst wäre auch der Turm verkehrsfrei) und den Standort in bauplanungsrechtlicher Hinsicht. Bei Außenbereichsvorhaben wie im vorliegenden Fall wird außerdem noch die „Eingriffsregelung“ nach § 35 Bundesnaturschutzgesetz abgeprüft.

zu 2) Die Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur. Dem Landkreis liegen diesbezüglich keine Angaben vor.

zu 3) siehe 2), nach Anhang 1a und 1b zur 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (26.BImSchV) sind die Grenzwerte frequenzabhängig und daher immer nach der jeweiligen Antennenanlage zu beurteilen.

zu 4) Nein, soweit die sich aus der Standortbescheinigung ergebenden Sicherheitsabstände eingehalten sind, (und das sind meist nur 2 – 3 Meter) und die übrigen bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, muss der LK die Genehmigung erteilen.

zu 5) Sofern es sich um ein Vorhaben im planungsrechtlichen Außenbereich handelt (was in den meisten Fällen sein dürfte) liegt automatisch auch ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des §

14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor. Der Landkreis kann demgemäß nach § 15 Abs. 1 des BNatSchG die Prüfung alternativer Standorte zur Vermeidung von unnötigen Eingriffen in die Natur und Landschaft verlangen. Allerdings ist es nicht möglich, dem Bauherrn auf diesem Wege einen alternativen Standort vorzugeben. Es reicht, wenn der Antragsteller zu einigen anderen Standorten erklärt, er könne nicht über die Fläche verfügen o.ä. Auch die mit dem Bau beabsichtigte Netzabdeckung spielt natürlich eine Rolle, insofern ist die Alternativenprüfung meist ein stumpfes Schwert.

Eher haben die örtlichen Gemeinden eine theoretisch Steuerungsmöglichkeit über die Bauleitplanung. Analog zu den gewerblichen Tierhaltungsanlagen könnten sie Standorte für Mobilfunkanlagen im Gemeindegebiet planungsrechtlich ausweisen. Hier darf aber auch keine Verhinderungsplanung erfolgen, es müsste schon ein funktionsfähiges Netz errichtet werden können. Eine weitere Möglichkeit der Steuerung besteht eventuell dann, wenn die Zuwegung zum Baugrundstück über Gemeindeflächen führt, die nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Hier könnte die Gemeinde ihr Einverständnis verweigern.

zu 6) Für Mobilfunkmasten existieren keine vorgeschriebenen Mindestabstände zu Einrichtungen wie Kindergärten oder Schulen. Es sind allein die Grenzwerte und Sicherheitsabstände der 26. BImSchV einzuhalten.

In der Selbstverpflichtung der Mobilfunknetzbetreiber (2001): Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Verbraucher-, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Information und vertrauensbildende Maßnahmen beim Ausbau der Mobilfunknetze erklären sich alle sechs damals auf dem deutschen Markt aktiven Mobilfunknetzbetreiber zu folgenden Maßnahmen bereit:

„•Kooperation mit den Kommunen bei der Standortsuche für Antennen, gemeinsame Nutzung von Antennenstandorten, **alternative Standortprüfung bei Kindergärten und Schulen.....**“

Dies ist aber rechtlich nicht greifbar.

(S. Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages, WD 7-3000-210/10)
